

Hinweise zum Datenschutz

Sicherheit und Ordnung - Gaststättenbehörde

Stand: 27. Juni 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schutz und die Sicherheit von persönlichen Daten hat bei uns eine hohe Priorität. Regeln hierfür enthalten die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-EU) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Nachfolgend werden Sie darüber informiert, wie wir mit Ihren Daten umgehen (Art. 13 und Art. 14 DSGVO).

Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragten des Hauses sind wie folgt zu erreichen: Stabsstelle Innere Verwaltung, Datenschutz, E-Mail: Datenschutz@Landratsamt-Heilbronn.de, Telefon 07131 / 994 - 0

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist das Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Tel.: 07131 994-0, Fax: 07131 994-190, Poststelle@landratsamt-heilbronn.de.

Zweck der Datenverarbeitung

Die Gewerbebehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bei der Durchführung des Gaststättengesetzes und der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (insbesondere das Erteilen von Erlaubnissen sowie das Überwachen und ggf. Durchsetzen der Einhaltung von Vorschriften).

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. dem Gaststätten-gesetz (GastG) und der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO). Hier insbesondere §§ 2, 9, 11, 12 und 14 GastG i.V.m. §§ 3, 8 und 13 GastVO.

Empfänger der Daten

Empfänger der übermittelten Daten sind regelmäßig diejenigen Stellen, bei denen im Rahmen eines Verfahrens Auskünfte eingeholt werden müssen (z.B. die Polizei, Amtsgerichte, Bundeszentralregister, Industrie- und Handelskammern, Steuer- und Finanzbehörden, Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen und die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen).

Daten können ferner übermittelt werden an sonstige Stellen, Behörden und Gerichte, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der diesen obliegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Die Daten werden weiterhin in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken) verarbeitet.

Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten werden spätestens zehn Jahre nach Einstellen des Betriebs bzw. Erlöschen der Erlaubnis gelöscht.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet: Personendaten, Angaben zu anhängigen oder zurückliegenden Straf-, Bußgeld- oder Verwaltungsverfahren sowie Angaben zu den Vermögensverhältnissen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit sowie als freiwillige Angabe: Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse).

Rechte als betroffene Person

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer freiwillig angegebenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer erlaubnispflichtige Tätigkeiten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG) durchführen möchte, bedarf der behördlichen Erlaubnis. Vor Erteilung der Erlaubnis darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden.

Bei einem Antrag auf Erteilung einer (ggf. auch vorläufigen) Erlaubnis oder Gestattung nach § 2 Abs. 1, § 9, § 11 oder § 12 Abs. 1 GastG sind Angaben zur Person verpflichtend (§ 3 GastVO). In den Fällen des § 13 GasVO sind die dort genannten Angaben zur Person verpflichtend. In allen anderen Fällen sind die Angaben freiwillig. Geben Sie personenbezogene Daten allerdings nicht an, kann ihr Antrag entweder gar nicht, eventuell verzögert oder nur mit erhöhtem Aufwand bearbeitet werden, wodurch sich auch die ggf. anzusetzende Verwaltungsgebühr erhöhen kann.

Wer eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach dem GastG ohne Erlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer oder Emailadresse mitzuteilen. In diesem Fall kann bei Rückfragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung dann nur schriftlich Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert und Ihr Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden kann.